Altenkameradschaft · Frisbee · Fußball · Karate · Kendo · Rope Skipping · Sportkegeln · Kurse · Tennis · Trampolin · Tischtennis · Turnen · Volleyball

Beitragsordnung der Turngemeinde Böckingen 1890 e.V. (Stand: 21.04.2016)

Die Beitragsordnung bestimmt die Höhe der zu erhebenden Mitgliedsbeiträge, die gemäß § 6 der Satzung vom Vorstand im Benehmen mit dem Hauptausschuss festgelegt werden und von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

- 1. Änderungen Ihrer Daten (Adresse, Bankverbindung, etc.) sind unverzüglich an die Geschäftsstelle zu melden.
- 2. jährliche Mitgliedsbeiträge ab 01.01.2004:
- a) Einzelmitglieder ab 18 Jahre: 83,00 €
- b) Rentner: 53,00 €
- c) Schüler, Studenten, Wehr-/Zivildienstleistende, Auszubildende: 53,00 €
- d) Ehegatten: 34,00 €
- 3. Rentner müssen bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Beitragsjahres der Geschäftsstelle den Rentnerausweis vorlegen. Ansonsten wird der Beitrag eines Einzelmitglieds fällig.
- 4. Schüler bzw. Studenten müssen bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Beitragsjahres der Geschäftsstelle eine aktuelle Schul-/Studenten-Bescheinigung vorlegen. Bei Wehr/Zivildienstleistenden und Auszubildenden reicht einmalig eine entsprechende Bescheinigung. Ansonsten wird der Beitrag eines Einzelmitglieds fällig.
- 5. Um Kosten einzusparen, die besser im sportlichen Bereich ausgegeben werden sollten und insbesondere zur Entlastung des ehrenamtlichen Beitragskassiers wird ein Zusatzbeitrag in Höhe von jährlich 5,00 € fällig, wenn keine Ermächtigung zur Einziehung der Beiträge über das Girokonto erteilt wird.
- 6. Konnte der Mitgliedsbeitrag aus einem vom Mitglied zu vertretenden Umstands nicht vom Girokonto eingezogen werden, z. B. Änderung der Bankverbindung, sind die entstandenen Bankkosten zu ersetzen.
- 7. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind im Hauptverein beitragsfrei.
- 8. Ehrenmitglieder und Mitglieder ab einer 50-jährigen Vereinsmitgliedschaft sind nach § 6 Nr. 6 der Satzung beitragsfrei.
- 9. Gerät ein Mitglied in eine wirtschaftliche Notlage, kann der Vorstand von sich aus oder auf Antrag den Mitgliedsbeitrag stunden, erlassen oder ermäßigen.
- 10. Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Zusatzbeiträge erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.
- 11. Jeder bei der Eintrittserklärung angefangene Kalendermonat ist nach § 6 Nr. 3 der Satzung voll zu bezahlen.
- 12. Der Mitgliedsbeitrag ist nach § 6 Nr. 5 der Satzung im ersten Monat des Geschäftsjahres (z. Zt. Kalenderjahres) bzw. zu Beginn der Mitgliedschaft im Voraus zu entrichten.
- · 13. Bei Ende der Mitgliedschaft sind die Mitgliedsbeiträge nach § 6 Nr. 4 der Satzung bis zum Ende des Kalenderjahres zu bezahlen.
- 14. Gültig laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.04.2016. Frühere Regelungen sind außer Kraft gesetzt.

